Stadtmission

Evangelische Stadtmission Karlsruhe

# Satzung

des Evangelischen Vereins
für Stadtmission in Karlsruhe e.V.

Stadtmission
Evangelische Stadtmission Karlsruhe

## Präambel

Auf Anregung eines Komitees des „Vereins für Innere Mission“ wurde der „Evang. Verein für Stadtmission in Karlsruhe“ im Jahre 1882 durch „einen Kreis von Männern aller Stände und Berufe“ gegründet.

Ähnlich wie Johann Hinrich Wichern vierzig Jahre zuvor erkannten verantwortungsbereite Christen auch in Karlsruhe, dass die religiöse und soziale Situation der Menschen in der Stadt viele Menschen scheitern ließ. Dies verstanden sie als eine Herausforderung an sie als Christen, der sie sich stellen mussten und in deren Tradition wir uns heute sehen.

Menschen brauchen Liebe, Menschen brauchen Menschen, sie brauchen Glauben und Vertrauen. Vor allem brauchen sie Gott, denn Gott liebt jeden Menschen in seiner unverwechselbaren Einmaligkeit. Das Vertrauen auf Gottes Möglichkeiten gibt uns Hoffnung. So bestimmen Glaube, Liebe, Hoffnung bei aller Vielfalt der Aufgaben das Leben, Arbeiten und Reden miteinander in den Einrichtungen und Diensten der Evang. Stadtmission Karlsruhe, die allen offen stehen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Verein für Stadtmission in Karlsruhe e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist unter der Nummer 100473 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins sind

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abs. 1 AO,
- die Förderung kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Einrichtungen für missionarische und diakonische Dienste, z.B. Verkündigung des Evangeliums und Pflege der Gemeinschaft, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Alten-, der Behinderten-, Gefährdeten- und Jugendhilfe u.a.

(3) Alle Einrichtungen und Dienste des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums und des christlichen Glaubens reformatorischen Bekenntnisses. Diese geistige und geistliche Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen des Vereins.

(4) Zweck des Vereins ist außerdem die Beschaffung und Bereitstellung von Mittel gem. § 58 Nr.1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften öffentlichen Rechts zur Förderung der in Abs.2 bezeichneten Zwecke.

(5) Der Verein kann im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit alle Aufgaben übernehmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks nach Abs. 2 dienen oder ihn fördern. Er kann hierzu neue Einrichtungen und Dienste sowie Tochterunternehmen errichten und betreiben oder sich an Einrichtungen und Diensten gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, sofern seine Haftung auf seine Einlage begrenzt wird.

## § 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evang. Landeskirche in Baden e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4 Vereinsvermögen

(1) Die Mittel zur Durchführung der in § 2 bestimmten Zwecke und der daraus begründeten Aufgaben schöpft der Verein aus den Mitgliedsbeiträgen, Erträgen seines Vermögens und seiner Nebenbetriebe, aus Leistungserträgen, aus freiwilligen Zuwendungen der Freunde des Vereins und Zuwendungen öffentlicher und kirchlicher Stellen sowie aus Spenden.

(2) Das gesamte Vermögen, alle zufließenden Beträge sowie Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind nur zur Durchführung des in § 2 genannten Zwecks zu verwenden. Sie sind in dieser Weise zweckgebunden und nur diesen Bestimmungen gemäß zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag werden, wer gewillt ist, die Werke des Vereins seinem Zweck entsprechend zu fördern. Um dem Verein nachhaltig eine starke Mitgliederbasis und die damit verbundene Verankerung in der Gesellschaft zu sichern, sind Vorstand, Aufsichtsrat und Mitglieder angehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Gewinnung geeigneter neuer Mitglieder zu bemühen.

(2) Die Vereinsmitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Aufsichtsrat kann sie ermäßigen oder erlassen. Die Mitgliederversammlung kann vorsehen, dass passive Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 7) ermäßigte Mitgliedsbeiträge zahlen.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht in keinem Fall.

(4) Personen, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Verein stehen und Personen, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, können nicht Mitglied werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss oder nach Maßgabe der Ziffer 7.

(6) Der Austritt ist gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Monats der Erklärung wirksam.

(7) Die Mitgliedschaft endet bei Personen, mit denen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird mit dem dem Abschlussdatum des Vertrages folgenden Monatsletzten. Die Mitgliedschaft ruht bei Personen, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, mit dem dem vertraglichen Leistungsbeginn folgenden Monatsletzten (passive Mitgliedschaft).

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Belange des Vereins geschädigt werden. Über den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

(9) Mitglieder, die sich um den Verein und seine Arbeit in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; verdiente Vorsitzende können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme im Aufsichtsrat.

## § 6 Förderer des Vereins

Über den Kreis seiner eigentlichen Mitglieder hinaus gibt der Verein Freunden seiner Arbeit und seiner Einrichtungen und Dienste Gelegenheit, durch regelmäßige oder vereinzelte Beiträge in beliebiger Höhe zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke mitzuhelfen. Über die Tätigkeit des Vereins erhält dieser Freundeskreis in angemessenen Zeitabständen Bericht.

## § 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Aufsichtsrat und
c. der Vorstand

(2) Mitarbeitende in leitender Stellung, insbesondere die Mitglieder des Vorstands sowie die Personen, die in den Aufsichtsrat des Vereins gewählt oder berufen werden, müssen in der Regel einer Landes- oder Freikirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal jährlich zusammen und im Übrigen dann, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn es von mindestens dreißig Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird.

(2) Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens sechs Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 beginnen jeweils am Tag nach der Absendung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

a. die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen und aus dringenden Gründen abzuberufen,
b. den Jahresbericht über die Tätigkeit, Geschäftsführung und die Bilanz entgegenzunehmen und über die Entlastung des Aufsichtsrats zu entscheiden,
c. über Anträge des Aufsichtsrats und der Mitglieder zu entscheiden,
d. über Änderungen der Satzung und eine etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen,
e. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,
f. über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden zu beschließen.

(4) Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, nach seinem/ ihrem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort auf elektronischem Weg (hybride Sitzung) zu ermöglichen oder die Sitzung vollständig auf elektronischem Weg (digitale Sitzung) durchzuführen.

## § 9 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus mindestens drei, höchstens fünf Personen besteht.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei bei der Berechnung der Mehrheit Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(5) Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt folgendes:

Zum Aufsichtsrat/zur Aufsichtsrätin ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Übersteigt die Zahl der Kandidaten/der Kandidatinnen die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, so gelten in „Reihenfolge“ die Kandidaten/ Kandidatinnen als gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder stellen und müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(7) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung
die Person
des/Versammlungsleiters/in die Zahl
der erschienenen Mitglieder die
Tagesordnung
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch ohne Sitzung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der/die Versammlungsleiter/in fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens sieben Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin bestimmten Frist in Textform oder in elektronischer Form abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene

Stimmen und als Enthaltung. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder gefasst werden. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben.

## § 10 Der Aufsichtsrat

(1) Der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens sechs, höchstens aus acht Mitgliedern. Darüber hinaus kann er bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Wahl und Berufung ist erst nach dreimonatiger Vereinszugehörigkeit möglich. Passive Mitglieder des Vereins (§5, Abs. 7) können weder gewählt noch berufen werden. Hauptberufliche Angestellte des Vereins können weder gewählt noch berufen werden.

(3) Die Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt sechs Jahre, die der berufenen Mitglieder bis zu sechs Jahren. Jeweils die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll turnusmäßig alle drei Jahre (jeweils für die volle Amtsdauer) in vom Präsidium festgelegten regulären Wahljahren gewählt werden. Wiederwahl und Wiederberufung ist sind zulässig.

Sollte die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds zwischen zwei Wahljahren erfolgen müssen, erfolgt eine Berufung bis zu dem Wahljahr, das der regulären vollen Amtsdauer am nächsten kommt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Aufsichtsrat als Ersatz für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bis zum Ablauf der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Aufsichtsratsmitglied wählen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats amtieren bis zur Wahl. Mit Ablauf des Monats in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, soll die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat enden.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann durch Beschluss des Aufsichtsrats mit 2/3 – Mehrheit seiner gewählten Mitglieder aus dringenden Gründen von seinem Amt abberufen werden. Ein dringender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied zu Geist und Zweck des Vereins in Widerspruch setzt. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.

## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan des Vereins und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und diese Satzung gebunden. Er befindet über die Grundsätze der Geschäftspolitik des Vereins und überwacht die Geschäftsführung des/der Vorstandsvorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat nimmt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr den Bericht des/der Vorstandsvorsitzenden entgegen. Der Bericht umfasst mindestens die Punkte:

a. beabsichtigte Geschäftspolitik des Vereins,
b. Gang der Geschäfte und die Lage der Einrichtungen und Dienste,
c. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage des Vereins haben.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Angelegenheiten:

a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
b. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
c. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
d. den Wirtschaftsplan des Vereins,
e. den Tätigkeits- und Geschäftsbericht des/der Vorstandsvorsitzenden sowie über die Entlastung des Vorstands,
f. Definition des Personenkreises, dem die Hilfen der Einrichtungen und Dienste zukommen sollen im Benehmen mit dem/der Vorstandvorsitzenden,
g. die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse des Vereins,
h. Bestellung des/der Stadtmissionars/in im Benehmen mit dem/der Vorstandvorsitzenden,
i. Ermäßigung oder Erlassen von Mitgliedsbeiträgen,
j. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
k. Vorschlag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
l. Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Die Durchführung folgender Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Aufsichtsrats:

a. Die Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen des Vereins und wesentliche Änderungen ihrer Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen,
b. den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen des Vereins und seiner Tochterunternehmen,
c. den Erwerb, die Veräußerung, die Schenkung und eine Belastung von Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten und von Immobilien durch den

Verein und seine Tochterunternehmen,

d. die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungsmaßnahmen,
e. die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein oder seine Tochterunternehmen,
f. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage des Vereins oder seiner Tochterunternehmen berühren,
g. der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands.

(5) Der/die Vorstandvorsitzende erteilt auf Verlangen dem Aufsichtsrat Auskünfte und ermöglicht jederzeit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem/ihrem Stellvertreter/in die Einsicht und die Prüfung der Geschäftsunterlagen des Vereins sowie seiner Tochterunternehmen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können zum Wohl des Vereins wahr. Über interne Angelegenheiten des Vereins, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrats bekannt werden, bewahren sie Stillschweigen.

## § 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/ -innen, befristet für die Dauer von drei Jahren, längstens bis auf deren bzw. dessen Amtsdauer gem. § 10 Abs. 3. Wiederwahl ist zulässig. Die/ der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden das Präsidium des Aufsichtsrats. Der Vorstand berichtet dem Präsidium monatlich. Die Mitglieder des Präsidiums werden in der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Mitgliederversammlung in einem Wahljahr (alle 3 Jahre) neu gewählt. Im Falle der Verhinderung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt eine der Stellvertreterinnen/ einer der Stellvertreter die satzungsgemäßen Aufgaben des / der Aufsichtsratsvorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Quartal, er muss mindestens einmal je Kalenderhalbjahr auf Einladung des/der Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/ Stellvertreterin oder in dessen/ deren Auftrag unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn es der/die Vorstandsvorsitzende oder die Hälfte seiner gewählten Mitglieder mit der Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangen. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Mitteilung der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte oder gemeldete Adresse. Mitglieder, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich per Brief eingeladen. Bei Einverständnis aller

Aufsichtsratsmitglieder kann auf Frist und Form verzichtet werden.

(3) Der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, nach seinem/ ihrem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort auf elektronischem Weg (hybride Sitzung) zu ermöglichen oder die Sitzung vollständig auf elektronischem Weg (digitale Sitzung) durchzuführen.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats auf Einladung durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats teil.

(5) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann der Aufsichtsrat in einer weiteren Sitzung, zu der mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen ist, über die Gegenstände der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fassen, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Für Beschlüsse über die Berufung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von fünf gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats erforderlich. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Sitzung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung eine der Stellvertreterinnen/ einer der Stellvertreter fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens 5 Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorsitzenden bestimmten Frist in Textform oder in elektronischer Form abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abs. 6 gilt sinngemäß. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, oder bei dessen/deren Verhinderung mit einem/einer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der

Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.

(9) Über die Beratungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen der Protokollführung zu unterschreiben ist.

(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für einzelne Angelegenheiten kann er beratende Ausschüsse und Beiräte bilden.

## § 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und besteht aus der / dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Dieser hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Der Vorstand trägt gegenüber dem Aufsichtsrat die Verantwortung für die satzungsgemäße Verfolgung des Vereinszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens nach dieser Satzung. Die / der Vorstandsvorsitzende regelt mit ihren / seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands nach Zustimmung des Aufsichtsrats. Die / der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten die / den Vorstandsvorsitzende/n im Abwesenheitsfall; in diesem Fall stehen ihnen die Befugnisse der / des Vorstandsvorsitzenden zu.

(3) Die / der Vorstandsvorsitzende ist dem Aufsichtsrat gegenüber berichtspflichtig. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berichten der / dem Vorstandsvorsitzenden, dem Präsidium und im Falle der Verhinderung der / des Vorstandsvorsitzenden dem Aufsichtsrat.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein in den Beschlussorganen seiner Tochterunternehmen, gemeinsam mit bis zu drei Mitgliedern des Aufsichtsrats.

(5) Die / der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei deren / dessen Verhinderung eine / einer ihrer / seiner Stellvertreter/ innen vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

## § 14 Stadtmissionar/in

Zur Durchführung seines missionarischen und diakonisch – seelsorgerlichen Auftrags kann der/die Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine/n

Stadtmissionar/in als Mitarbeiter/in bestellen. Art und Umfang des Diensts des/der Stadtmissionar/in werden in einer besonderen Dienstanweisung geregelt. Dienstvorgesetzter des/der Stadtmissionars/in ist der/die Vorstandsvorsitzende. Wird der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter zum Stadtmissionar berufen, ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats der/die Dienstvorgesetzte.

## § 15 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Verein und seine Tochterunternehmen sind wirtschaftlich und sparsam mit dem Ziel der dauerhaften Verwirklichung des Vereinszwecks und der nachhaltigen Sicherung und Mehrung des Vereinsvermögens zu führen.

(2) Der/die Vorstandvorsitzende legt dem Aufsichtsrat im vierten Quartal zur letzten Aufsichtsratssitzung jedes Jahres die Wirtschaftspläne für den Verein und seine Tochterunternehmen für das kommende Jahr vor, der darüber bis zum Jahresende beschließt. Die Planung soll neben den wirtschaftlichen Daten auch einen Überblick über die vom / von der Vorstandvorsitzenden geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste geben. Auf Antrag des Vorstands kann das Präsidium den Zeitpunkt der Abgabe für die Wirtschaftspläne verlängern.

(3) Die Rechnungslegung des Vereins und seiner Tochterunternehmen erfolgt nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches. Der Umfang der Abschlussprüfung richtet sich nach § 317 HGB, soweit der Aufsichtsrat nicht eine weitergehende Prüfung beschließt.

(4) Der/die Vorstandvorsitzende legt dem Aufsichtsrat bis zum 30.06. eines jeden Jahres den Geschäftsbericht, die Jahresabschlüsse des Vereins und seiner Tochterunternehmen sowie die Prüfberichte des Abschlussprüfers für das vorausgegangene Geschäftsjahr vor.

## § 16 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur mit einem Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden. Sind weniger als drei Viertel sämtlicher Mitglieder erschienen, ist unter Mitteilung dieses Sachverhalts und Wahrung der Fristen ein weiteres Mal einzuladen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Ver- eins ein Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Wir helfen Menschen. Eine Stiftung für die Ev. Stadtmission Karlsruhe“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Die Auflagen und Bedingungen der öffentlichen Zuwendungsgeber, insbesondere die Bestimmungen über eine Rückzahlung gewährter Zuwendungen bleiben unberührt.

## § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister in Kraft.

(2) Amtieren am Tag des Inkrafttretens gem. Abs. 1 noch neun gewählte Mitglieder, tritt § 10 Abs. 2, Satz 2 am Tag nach dem Ausscheiden eines nicht berufenen Mitgliedes in Kraft.

(3) In Vollzug des § 10 Abs. 3, Satz 2 wird im Jahr 2016 erstmals die Hälfte der gewählten bzw. nach § 10 Abs. 3, Satz 4 ergänzten Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt. Wenn sich keine ausreichende Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern freiwillig zur Wahl stellt, entscheidet das Los.

**zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2023**

# Kontakt

Evangelischer Verein für
Stadtmission in Karlsruhe e.V.
Stephanienstraße 72
76133 Karlsruhe